



**Sprecher:**

**Gerold Abrahamczik**

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: [cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net](mailto:cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net)

[www.cbp.caritas.de/91342.asp](http://www.cbp.caritas.de/91342.asp)

Datum: 23. März 2017

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines**

### **Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen**

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Bearbeitungsstand: 17.03.2017 13:27 Uhr)

## **des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 150.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung. Als ehrenamtliche Angehörigenvertretung sind wir dabei nicht nur "vor Ort" in den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen und Diensten des CBP sondern zusätzlich auch auf Bundesebene aktiv.

Vor diesem Hintergrund verfolgen wir die Diskussionen um eine Reformierung des SGB VIII und nehmen im Folgenden zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung. Wir beziehen uns dabei auf den vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend übersandten Bearbeitungsstand vom 17.03.2017.

### **1. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Referentenentwurf wurde dem Beirat der Angehörigen im CBP mit einer Frist von vier Werktagen zur Stellungnahme vorgelegt. Diese extrem kurze Frist mag der ablaufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschuldet sein, sie wird der Komplexität der Materie jedoch in keiner Weise gerecht.

Auch wenn mit dem Referentenentwurf augenscheinlich das Vorhaben für diese Legislaturperiode aufgegeben wurde, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in das SGB VIII zu überführen, lässt die Kürze der Zeit eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen in unserem Angehörigenbeirat nicht zu. Wir



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

befürchten, dass es auch anderen Verbänden so geht und hatten deshalb um eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gebeten. Leider wurde unserem Wunsch nicht stattgegeben.

Wir müssen unsere Stellungnahme daher auf den Tatbestand des § 36b SGB VIII-RefE (Übergangsmanagement) beschränken, der uns vor dem Hintergrund der bisher geführten und nunmehr wohl auf die kommende Legislaturperiode verschobenen Bestrebungen zur Überführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in das SGB VIII besonders wichtig ist. Für die weiteren relevanten Regelungen insbesondere auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung des Referentenentwurfes verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesfachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

## 2. § 36b – Übergangsmanagement

Mit § 36b SGB VIII-RefE werden Regelungen in das SGB VIII eingeführt, die den Übergang der Hilfen nach dem SGB VIII auf andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sicherstellen sollen. Diese sollen mit Vollendung des 17. Lebensjahres greifen. Konkret wird bestimmt:

1. Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.
2. Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden, in die Hilfeplanung einzubeziehen.
3. Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.
4. Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

Wir halten die Altersgrenze „spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres“ für zu früh gewählt. Insbesondere mit Blick auf die geführte Diskussion zur Überführung der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung in das SGB VIII stellen wir fest, dass die (Persönlichkeits-) Entwicklung von Kindern mit (geistiger oder schwerstmehrfacher) Behinderung zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht abgeschlossen ist. Auch und deshalb ist es üblich, dass diese jungen Menschen noch über das 18. Lebensjahr hinaus im Elternhaus leben und von ihren Eltern gefördert und unterstützt werden.

Kommt es nun in dieser Phase zu einer Auseinandersetzung der einzelnen Kostenträger darüber, wer für die Hilfen zuständig ist, besteht die Gefahr von Leistungsbrüchen, wenn die Kontinuität bei den notwendigen Hilfen und in der Leistungsgewährung nicht gewährleistet ist.

Aus unserer Arbeit im Beirat der Angehörigen im CBP kennen wir die damit einhergehenden Probleme mit Blick auf § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“ i. V. m. § 39 SGB VIII schon heute. So hat sich in der Vergangenheit bei einzelnen Jugendämtern



# ANGEHÖRIGEN BEIRAT

Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

---

regelmäßig die Frage gestellt, ob das nach § 39 SGB VIII gezahlte Pflegegeld bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien auch über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt wird oder die Eingliederungshilfe zuständig ist. Erst über Entscheidungen einzelner Verwaltungsgerichte und durch das Bundesverwaltungsgericht mussten Regeln aufgestellt werden, die eine Weiterführung der Leistungen bis zum 21. Lebensjahr und in besonderen Fällen bis zum 27. Lebensjahr sicherstellten. Nur so konnte die Gefahr von Leistungsbrüchen vermieden werden.

Damit dies nicht auch für ein reformiertes SGB VIII und mit Blick auf die Regelungen in § 36b SGB VIII-RefE notwendig wird, halten wir es für erforderlich, **dass die in § 36b, Absatz 1 SGB VIII-RefE genannten Grenzen vom 17. auf das 20. Lebensjahr und vom 18. auf das 21. Lebensjahr heraufgesetzt werden. Soweit ein Bedarf über das 21. Lebensjahr hinaus absehbar ist und der Leistungsempfänger dies wünscht, sollte es im Rahmen eines dann verlängerten Übergangsmangements bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträger bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres bleiben.**

Für den Beirat der Angehörigen im CBP

Gerold Abrahamczik  
(Sprecher)